



Betriebsreglement* Tagesfamilien Malters

* Das vorliegende Betriebsreglement ist integrierter Bestandteil

- a) des Betreuungsvertrags, welcher zwischen den abgebenden Eltern, der Tagesfamilie und der Trägerschaft Verein Kinderbetreuung Malters, sowie
- b) des Arbeitsvertrags, welcher zwischen der Trägerschaft Kinderbetreuung Malters, sowie der Tagesmutter, respektive dem Tagesvater abgeschlossen wird.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Trägerschaft

Der Verein Kinderbetreuung Malters bildet die Trägerschaft der Dienstleitung **Tagesfamilien Malters**.

Den abgebenden Eltern und Erziehungsberechtigten, welche das Angebot nutzen wird empfohlen Mitglieder des Trägervereins zu werden.

Die Tagesmütter werden als Mitarbeitende verstanden und sind daher nicht verpflichtet dem Verein beizutreten.

2. Aufnahme

2.1. Aufnahmebestimmungen

Das Betreuungsangebot der Tagesfamilien Malters steht allen Kindern offen, welche in der Gemeinde Malters wohnhaft sind oder die Schulen Malters besuchen. Sie werden in zwei Zielgruppen unterteilt:

- ✓ Betreuungsangebote für Vorschulkinder (ab 4.ten Monat bis Schulpflicht (Kindergarten))
- ✓ Betreuungsangebote für Schulkinder

2.2. Anmeldung

Interessierte abgebende Eltern melden den Betreuungsbedarf mittels Anmeldeformular bei der Leitung Tagesfamilie Malters schriftlich an. Mit der schriftlichen Anmeldung beginnt der kostenpflichtige Auftrag der Vermittlung eines Betreuungsplatzes bei einer Tagesmutter durch die Tagesfamilien Malters.

2.3. Abklärung und Vermittlung

Der Dienstleistungsbereich Tagesfamilien Malters ist laufend bemüht geeignete Betreuungsplätze bei Tagesfamilien in Malters zu anzubieten. Dazu werden interessierte Tageseltern von der Leitung Tagesfamilie sorgfältig geprüft.

Bei Anfrage von interessierten abgebende Eltern, vermittelt die Leitung Tagesfamilie Malters zeitnah einen geeigneten Betreuungsplatz. Es können jedoch keine Betreuungsplätze garantiert werden. Die Vermittlungsgebühr ist ein einmaliger Beitrag zur Deckung der Kosten, die bei der Abklärung und Vermittlung anfallen. Erfolgt keine Vermittlung, wird diese Gebühr nicht zurückerstattet.

2.4. Übernahme von bestehenden Verhältnissen

Wünschen die Tagesmutter sowie die Eltern eines Tageskindes ein bereits bestehendes Betreuungsverhältnis über den Verein Kinderbetreuung Malters abzuwickeln, wird der Betreuungsplatz ebenfalls abgeklärt. Die Eignung der Tagesmutter wird von der Leitung Tagesfamilien geprüft. Erfüllt eine Tagesmutter diese Kriterien nicht, wird mit ihr kein Arbeitsvertrag abgeschlossen.

2.5. Betreuungsvertrag

Zwischen den abgebenden Eltern, der Tagesmutter und der Trägerschaft, vertreten durch die Leitung Tagesfamilien Malters wird ein schriftlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen. Dieser beinhaltet neben Personal- und Informationsdaten auch das vereinbarte Betreuungsvolumen pro Woche.

2.6. Melde- / Aufsichts- und Bewilligungspflicht

Betreuungsverhältnisse sind gemäss Eidgenössischer Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) meldepflichtig. Mit dem Ressort Soziales der Gemeinde Malters besteht eine Leistungsvereinbarung. Im Auftrag des Ressorts Soziales klärt die Leitung Tagesfamilie Malters die Eignung der Tagesfamilien ab. Sie unterbreitet der Ressortverantwortlichen die Bewilligungsanträge und beaufsichtigt die Betreuungsverhältnisse in Form von jährlichen Standortgesprächen und unangemeldeten Besuchen (falls angezeigt). Dieser Auftrag nimmt die Tagesfamilien Malters des Vereins Kinderbetreuung Malters auch für „private“ Tagesfamilien im Auftrag der Gemeinde Malters wahr.

2.7. Probezeit

Der erste Monat gilt als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Vertrag von beiden Seiten jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen aufgelöst werden.

2.8. Kündigung

Der Betreuungsvertrag kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an die Leitung Tagesfamilien Malters zu richten. Lassen die Eltern ihr Kind während der Kündigungsfrist nicht mehr durch die Tagesmutter betreuen, müssen die Betreuungskosten trotzdem bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bezahlt werden (gemäss vereinbarten Betreuungszeiten).

Der Trägerverein Kinderbetreuung Malters behält sich vor, aus wichtigen Gründen den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen. Mögliche Kündigungsgründe sind:

- Nicht bezahlen der Elternbeiträge
- Unkorrekte Einkommensunterlagen
- Missachtung der Verpflichtungen der Tageseltern oder der abgebenden Eltern
- Mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben des Tageskindes
- Unzumutbarkeit der Weiterführung des Tagesbetreuungsverhältnisses

2.9. Änderungen der Lebenssituation der abgebenden Eltern

Änderungen von Wohnort, Familiensituation und Arbeitspensum sind der Leitung Tagesfamilien Malters umgehend zu melden.

3. Betreuung

3.1. Grundsätzliches

Die Tagesmutter ist bereit, dem Tageskind Geborgenheit zu geben und seine Persönlichkeit und Entwicklung zu fördern. Sie bringt ihm Verständnis für seine Eigenheiten entgegen und begegnet ihm bei der Betreuung mit Einfühlungsvermögen und Geduld. Im Interesse des Kindes und der Tagesfamilie ist eine regelmässige Betreuungszeit einzuhalten, auch wenn die Eltern unregelmässig arbeiten. Die Tageseltern sind zur persönlichen Aufsicht verpflichtet. Notsituationen unterstehen dieser Regelung nicht.

3.2. Eingewöhnung

Die Eingewöhnung des Tageskindes wird individuell zwischen den abgebenden Eltern und der Tagesmutter vereinbart. Die Eingewöhnungszeit gilt als Betreuungszeit und wird in Rechnung gestellt.

3.3. Betreuungszeiten

Die Betreuung findet in der Regel tagsüber statt. Die Zeiten werden individuell vereinbart und im Betreuungsvertrag festgehalten. Bei einer dauerhaften Änderung der Betreuungszeiten muss der Betreuungsvertrag angepasst werden. Sowohl die abgebenden Eltern wie auch die Tageseltern haben sich an die vereinbarten Zeiten zu halten.

3.4. Betreuung von Kindergarten- und Schulkindern / Wartestunden

Als Betreuungszeiten gelten die unterrichtsfreien Zeiten, die das Tageskind in der Tagesfamilie verbringt. Der Schulweg gilt als Betreuungszeit der Tagesmutter. Kommt das Tageskind zum Mittagessen, darf die Tagesmutter ab 11.30 Uhr die Betreuungsstunde aufschreiben, da die Kochzeit als Betreuungszeit gilt.

Wird von den abgebenden Eltern gewünscht, dass die Tagesmutter auch während der Schulzeit für Notfälle zur Verfügung steht (z.B. Unterrichtsausfall), bietet Tagesfamilien Malters gegen Verrechnung das Zusatzangebot „Wartegeld“ an.

3.5. Bringen und Holen

Grundsätzlich werden Tageskinder im Vorschulalter von ihren Eltern in die Tagesfamilie gebracht und abgeholt. Schulkinder gehen den Weg grundsätzlich selbständig. Wenn sich Tageseltern in Ausnahmefällen bereit erklären, die Tageskinder abzuholen oder nach Hause zu bringen, werden diese Zeiten aufgeschrieben. Fahrkosten sind auf dem Rapportblatt zu vermerken (Autokilometerspesen siehe Tarifblatt).

3.6. Übergabe

Die Eltern verpflichten sich, ihre Kinder pünktlich zur vereinbarten Zeit zu bringen und zu holen. Die Übergabezeit beträgt nach der Eingewöhnungsphase maximal 10 Minuten. Die Übergabe findet im Eingangsbereich statt. Abgebende Eltern und Tageseltern tauschen bei jeder Übergabe die wichtigsten Informationen gegenseitig aus.

3.7. Übernachtungen

Übernachtungen sind ausnahmsweise möglich und werden als Nachtpauschale von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr verrechnet. Die Kosten bzw. die Entschädigung richten sich nach dem aktuellen Tarifblatt. Schläft ein Kind nicht oder noch nicht und muss während der Nacht betreut werden, werden die aufgewendeten Stunden zusätzlich aufgeschrieben und verrechnet.

3.8. Entwöhnung der Betreuung

Durch die Betreuung bei Tageseltern gewinnt das Tageskind ein neues Beziehungsumfeld. Wird ein Betreuungsvertrag aufgelöst, verliert das Kind die Bezugsperson. Deshalb empfehlen wir, das Kind gut auf die bevorstehende Ablösung vorzubereiten und eine genügend lange Entwöhnungszeit einzuplanen.

3.9. Ersatzkleider, Babynahrung, Windeln

Ersatzkleider, Babynahrung, Windeln usw. stellen die abgebenden Eltern zur Verfügung.

3.10. Abgabe von Medikamenten

Medikamente werden nur in Absprache mit den abgebenden Eltern und auf deren schriftliche Einwilligung den Tageskindern verabreicht. Darunter sind auch Homöopathische Medikamente wie Globuli und Sprays zu verstehen.

3.11. Hausaufgaben

Die Verantwortung für die vollständige und korrekte Erledigung der Hausaufgaben liegt grundsätzlich bei den Eltern. Im Betreuungsvertrag wird lediglich geregelt, wo die Kinder die Hausaufgaben lösen.

3.12. Mehrere Tageskinder

Eine Tagesmutter darf höchstens fünf Kinder* unter 12 Jahren (inklusive eigene und Tageskinder) betreuen. Davon sind maximal 2 Kleinkinder unter 18 Monaten oder maximal 2 Kinder mit besonderen Bedürfnissen. Diese Begrenzung soll eine optimale Betreuung gewährleisten. Die Tageskinder können aus verschiedenen Familien stammen.

* In Absprache mit der Leitung Tagesfamilien Malters kann eine höhere Belegung während den Mittagstischzeiten zugelassen werden (z.B. wenn es sich bei allen Kindern um Schulkinder handelt).

4. Absenzen

4.1. Entschuldigte / Unentschuldigte Absenzen

Bei entschuldigter Abwesenheit (mindestens 24 Stunden im Voraus) des Tageskindes entfällt die Vergütung an die Tagesmutter. Unentschuldigte Abwesenheiten des Tageskindes sind entsprechend dem Stundenansatz zu vergüten.

4.1. Krankheit / Unfall des Tageskindes

Bei Krankheit des Tageskindes ist die Tagesmutter mindestens 12 Stunden im Voraus zu benachrichtigen, andernfalls wird die Zeit als unentschuldigte Abwesenheit verrechnet. Falls für Tageskind und Tagesmutter zumutbar, wird die Betreuung in der Tagesfamilie nach Absprache gewährleistet. Bei ernsthafter Erkrankung eines Tageskindes ist es wünschenswert, dass das Kind von Mutter oder Vater betreut wird. Dies ist bei Ansteckungsgefahr sowie hohem Fieber verbindlich.

4.2. Krankheit / Unfall der Tagesmutter

Bei Krankheit / Unfall der Tagesmutter können sich die abgebenden Eltern an die Leitung Tagesfamilie wenden. Sie wird alles daransetzen, in solchen Fällen einen Notfallplatz zu organisieren.

4.3. Ferien des Tageskindes

Die Tagesmutter muss von den Eltern 2 Monate im Voraus über Zeitpunkt und Dauer der geplanten Ferien und anderer Abwesenheiten (z.B. Klassenlager) informiert werden. Erfolgt die Abmeldung für Ferien fristgerecht, muss für diese Zeit kein Betreuungsgeld entrichtet werden. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgerecht, ist das Betreuungsgeld gemäss Betreuungsvertrag zu zahlen.

4.4. Ferien der Tagesmutter

Die Tagesmutter hat Anspruch auf mindestens 4 Wochen Ferien pro Kalenderjahr und muss die Möglichkeit haben, mindestens zwei Ferienwochen zusammenhängend zu beziehen. Dauer und Zeitpunkt des Ferienbezuges müssen den Eltern 2 Monate im Voraus bekannt gegeben werden. Die Eltern zahlen während den Ferien der Tagesmutter kein Betreuungsgeld.

4.5. Betreuung bei Mutterschaft der Tagesmutter

Die Mutterschaftsversicherung kommt während 14 Wochen zum Tragen. Die Tagesmutter ist aufgefordert, die Eltern und die Leitung Tagesfamilien Malters frühzeitig über eine Schwangerschaft zu informieren, damit diese während des Mutterschaftsurlaubs der Tagesmutter die Betreuung selbständig organisieren können. Bei Schwierigkeiten wird versucht, eine Zwischenlösung anzubieten.

4.6. Medizinische Notfälle

Eltern und Tageseltern sprechen sich ab, wie bei einem Notfall informiert werden soll. Bei Bedarf an medizinischer Unterstützung gelten die Angaben aus dem Infoblatt für Notfälle.

5. Versicherungen

5.1. Versicherungen des Tageskindes / abgebende Eltern

Krankenkasse, Unfall- sowie Haftpflichtversicherung für das Kind sind Sache der Eltern. Die Haftpflichtversicherung für das Kind muss Schäden gegenüber Personen und Sachen einschliessen, die das Tageskind während der Aufenthaltszeit in der Tagesfamilie verursacht. Die Bestätigungen der Versicherungen dazu sind bei Vertragsabschluss vorzulegen.

6. Zusammenarbeit

6.1. Austausch

Die Grundlage für ein gutes Betreuungsverhältnis ist die Kommunikation zwischen Eltern und Tagesmutter. Daher ist es wichtig, dass sie sich laufend ausreichend über die Befindlichkeit des Kindes, den Alltag und die Beobachtungen austauschen.

Die Tagesmutter ist verpflichtet die abgebenden Eltern über wichtige Vorkommnisse im Betreuungsalltag zu informieren (z.B. Kind hat sich den Kopf gestoßen).

6.2. Standortgespräche

Die abgebenden Eltern und die Tagesfamilien verpflichten sich, an den jährlichen Standortgesprächen teilzunehmen. Diese dienen der Qualitätssicherung und der

Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebotes. Zudem bilden sie die Grundlage für die fortlaufende Bewilligung des Betreuungsverhältnisses durch die Gemeinde Malters. Die dafür aufgewendete Zeit wird auf dem Rapportblatt eingetragen und entsprechend entschädigt.

6.3. Unstimmigkeiten, Schwierigkeiten, Konflikte

Bei Unstimmigkeiten, Schwierigkeiten oder Konflikten steht die Leitung Tagesfamilien Malters den abgebenden Eltern und den Tagesfamilien vermittelnd und unterstützend zur Verfügung. Bei besonderem Bedarf organisiert die Leitung Tagesfamilien Malters zusätzliche Austausch- oder Klärungsgespräche. Im Auftrag der Aufsichtspflicht macht die Leitung Tagesfamilie Malters in angezeigten Situationen auch ungemeldete Spontanbesuche.

6.4. Kompetenzen

Für die Betreuungsverhältnisse ist die Leitung Tagesfamilie Malters zuständig.
Für den Tagesablauf und die Betreuung der Tageskinder sind die Tageseltern gemäß Betreuungsvertrag und gegenseitiger Absprache mit den Eltern zuständig.
Für Informationen und Fragen in Zusammenhang mit der Rechnungsstellung und der Lohnverarbeitung sowie dem Versicherungswesen ist die Sachbearbeitung des Vereins Kinderbetreuung Malters zuständig.

6.5. Ablösung des Tagesfamilienverhältnisses vom Verein

Wird ein Betreuungsverhältnis durch den Verein Kinderbetreuung Malters an eine Tagesmutter vermittelt, von dieser aber privat weitergeführt, schuldet die Tagesmutter dem Verein Kinderbetreuung Malters CHF 400.- pro vermitteltes Betreuungsverhältnis.

7. Inkasso

7.1. Monatsrapporte

Die Tagesmutter erfasst monatlich die effektiven Betreuungsstunden (auf eine Viertelstunde gerundet), sowie die Mahlzeiten und weitere Spesen des Tageskinds. Dieser Monatsrapport wird von den abgebenden Eltern durch Unterschrift bestätigt und bis zum 5. des Monats der Leitung Tagesfamilien Malters zugestellt.

7.2. Tarife

Die aktuellen Tarife für die Tagesbetreuungsverhältnisse können dem Tarifblatt entnommen werden. Aufgrund der kantonalen Gesetzgebung wird für die Betreuung von schulpflichtigen Kindern einkommensorientierte Tarife während den Schulwochen angeboten werden. Während den Schulferien wird der Vollkostentarif verrechnet.

7.3. Mahlzeitenentschädigung

Die Tagesmutter erfasst die Mahlzeiten. Die Mahlzeiten werden je nach Alter der Kinder gemäß dem aktuellen Tarifblatt abgerechnet. Die Eltern verpflichten sich, die Mahlzeiten gemäß der aktuellen Tarifliste zu bezahlen.

7.4. Weitere Spesen

Weitere spezielle Spesen (z.B. Ausflüge, Hallenbad- oder Museumseintritt usw.) werden in Absprache mit den abgebenden Eltern erfasst.

7.5. Rechnungsstellung

Die Elternbeiträge werden monatlich aufgrund der effektiv geleisteten Betreuungsstunden (Monatsrapport) rückwirkend in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

7.6. Mahnwesen

Wird eine Rechnung innerhalb der gesetzten Frist nicht bezahlt, erhalten die Eltern eine Zahlungserinnerung (inklusive Mahngebühr) mit dem Hinweis, die Rechnung innert 7 Tagen zu bezahlen. Wird die Rechnung innert der neu gesetzten Frist noch nicht beglichen, wird eine zweite Mahnung mit einer Mahngebühr ausgestellt. Verweigern die abgeben Eltern die Bezahlung ihres Elternbetrages in unberechtigter Weise, kann der Trägerverein den Betreuungsvertrag nach zweimaliger Mahnung per sofort auflösen. Die Tagesmutter wird zudem aufgefordert die Betreuung einzustellen.

8. Tagesfamilien

8.1. Arbeitsvertrag

Die Tagesmutter schließt mit dem Verein Kinderbetreuung Malters einen Arbeitsvertrag ab. Vorliegendes Betriebsreglement bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrags. Die Arbeitszeiten richten sich nach der jeweiligen Vereinbarung. Der Arbeitsvertrag begründet weder die Pflicht des Arbeitgebers, ein Betreuungsverhältnis anzubieten, noch die Pflicht der Arbeitnehmerin, ein angebotenes Betreuungsverhältnis anzunehmen. Der Beginn des Betreuungsverhältnisses ist in der Betreuungsvereinbarung geregelt. Das Ende des Betreuungsverhältnisses ist bestimmt durch die rechtsgültige Auflösung des Vertrages.

8.2. Grundkurs Tageskinderbetreuung (Grundbildung)

Der Besuch eines anerkannten Grundkurses Tageskinderbetreuung ist für die Tagesmutter obligatorisch. Dieser Kurs muss innerhalb eines Jahres nach dem ersten Vertragsabschluss absolviert werden. Auch Tagesmütter mit pädagogischem Ausbildung, sind zur Grundbildung verpflichtet, da diese auf die besondere Arbeitssituation vorbereitet. Für die Tagesmutter übernimmt der Verein Kinderbetreuung Malters die Kosten des Kurses. Bei einer Kündigung durch die Tagesmutter innerhalb eines Jahres nach Absolvierung des Kurses, müssen die vollen Kurskosten durch die Arbeitnehmerin zurückbezahlt werden. Die Kurspräsenzzeit und Reisespesen werden nicht vergütet.

8.3. Nothilfekurs bei Kleinkindern

Der Kurs Notfälle bei Kleinkindern gehört zur Grundbildung. Der Trägerverein (Arbeitgeber) beteiligt sich an den Kurskosten. Bei einer Kündigung durch die Tagesmutter innerhalb eines Jahres nach Absolvierung des Kurses müssen die Kosten zurückbezahlt werden. Die Präsenzzeit für den Kursbesuch und Reisespesen werden nicht vergütet.

8.4. Fortlaufende Weiterbildung

Die jährliche Weiterbildung von 3 Stunden ist obligatorisch. Sie kann in Form von Vorträgen, Kursen oder Erfahrungsaustausch (ERFA) geschehen.

8.5. Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Übergriffen

Die Tageseltern und alle weiteren im Haushalt lebenden erwachsenen Personen kennen den Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Übergriffen und bestätigen mit ihrer Unterschrift, die darin enthaltenen Grundsätze einzuhalten. Zudem bezeugen sie, noch

nie sexuelle Handlungen an Kindern oder Jugendlichen vorgenommen zu haben und dass sie dies nie machen werden (siehe Verpflichtungserklärung).

8.6. Mitarbeitergespräch

Jedes Jahr führt die Leitung Tagesfamilien Malters ein Mitarbeitergespräch mit der Tagesmutter durch. Die dafür benötigte Zeit wird durch den Trägerverein Kinderbetreuung Malters / Tagesfamilien Malters vergütet.

8.7. Änderungen der Lebenssituation

Wohnortswechsel und Änderungen der Familiensituation sind der Vermittlerin umgehend zu melden. Alle Arbeitsverhältnisse mit weiteren Arbeitgebern sind ebenfalls der Vermittlerin zu melden.

8.8. Lohn

Die Tagesmutter arbeitet im Stundenlohn, welcher monatlich ausbezahlt wird. Der Lohn pro Stunde/Kind ist im Lohnblatt festgehalten. Eine Ferienzulage wird prozentual ausgerichtet. Für Wochenend- und Nachtarbeit wird kein Zuschlag entrichtet, dieser ist im Stundenlohn inbegriffen. Der ausgefüllte Monatsrapport muss von den Tageseltern und den Eltern unterschrieben und bis am 5. Tag des folgenden Monats dem Arbeitgeber zugestellt werden. Der Lohn wird auf ein Post- oder Bankkonto überwiesen. Die Auszahlung erfolgt bis spätestens dem 15. Tag des Folgemonats.

8.9. Sozialversicherungen

Der Trägerverein rechnet mit der zuständigen Ausgleichskasse die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge ab. Die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge gehen je zur Hälfte zu Lasten der Arbeitnehmerin und Tagesfamilien Malters.

8.10. BVG

Wird der gesetzliche AHV-pflichtige Jahresmindestlohn überschritten, so ist die Arbeitnehmerin obligatorisch BVG versichert. Die BVG Prämie beruht auf der Berechnung der Pensionskasse

8.11. Berufsunfalls- und Nichtberufsunfallversicherung

Die Tagesfamilien Malters des Vereins Kinderbetreuung Malters versichert die Tagesmutter gegen Berufsunfall BU und bei einer durchschnittlichen Betreuungstätigkeit von mehr als 8 Stunden pro Woche auch gegen Nichtberufsunfall NBU.

Die Beibehaltung der privaten Unfallversicherung (Krankenkasse) wird empfohlen, weil die vorgeschriebene wöchentliche Arbeitszeit nicht garantiert werden kann und bei einer Auflösung des Vertrages die Unfallversicherung erlischt. Ein allfälliger Ausschluss der Unfalldeckung bei der Krankenkasse hat die Tagesmutter mit ihrer Versicherung selber zu klären und ist auch dafür verantwortlich. Bei Unfall ist umgehend die Leitung Tagesfamilien Malters zu informieren.

8.12. Krankentaggeldversicherung

Die aktiven Tageseltern des Bereichs Tagesfamilien Malters sind im Falle von Krankheit mit einer kollektiven Krankentaggeldversicherung über die Trägerschaft versichert. Die Tagesmutter muss bei der Anstellung 100% arbeitsfähig sein. Ab dem 3. Krankheitstag ist ein Arztzeugnis einzureichen.

8.13. Familien- und Kinderzulagen

Kinder- und Ausbildungszulagen werden bei Anspruchsberechtigung gemäss kantonalem Gesetz über die Familienzulagen ausgerichtet.

8.14. Mutterschaftsversicherung

Auch Arbeitnehmerinnen der Tagesfamilien Malters haben grundsätzlich Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung. Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung kann von der Mutter, vom Arbeitgeber (Tagesfamilien Malters / Kinderbetreuung Malters) oder von den Angehörigen geltend gemacht werden.

8.15. Betriebshaftpflichtversicherung

Für die Tagesmütter besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung. Die Beiträge werden vom Arbeitgeber übernommen.

8.16. Rechtsschutzversicherung

Die Tagesfamilien Malters besteht keine Rechtsschutzversicherung. Die Beiträge werden vom Arbeitgeber übernommen.

8.17. Vertraulichkeit und Schweigepflicht

Die Mitarbeitenden der Tagesfamilien Malters (Leitung, Sachbearbeitung, Buchhaltung, etc.) und die Tagesfamilien sind verpflichtet, alle Informationen über die betreuten Kinder und deren Familien verschwiegen zu behandeln. An diese Schweigepflicht bleiben sie auch nach Vertragsauflösung gebunden.

9. Inkrafttreten

Der Vorstand des Trägervereins Kinderbetreuung Malters hat das Betriebsreglement anlässlich der Sitzung vom XXXXX 2018 genehmigt. Es tritt sofort in Kraft.